# Landgericht Baden-Baden - Verwaltung -

## Merkblatt

für die allgemeine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer

-.-.-.-.

- 1. Es muss ein Antrag auf allgemeine Beeidigung
  - als Verhandlungsdolmetscher oder
  - als Urkundenübersetzer oder
  - als Verhandlungsdolmetscher und Urkundenübersetzer

für eine oder mehrere Fremdsprachen gestellt werden.

Der Antrag ist zu richten an

Herrn Präsidenten des Landgerichts Gutenbergstr. 17 76532 Baden-Baden

Dem Antrag sind die nachstehenden Unterlagen beizufügen.

- 2. Antragsunterlagen (immer vorzulegen)
  - a) tabellarischer Lebenslauf,
  - b) Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller anhängig ist,
  - c) Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers,
  - d) Nachweis über die Staatsangehörigkeit (Staatsangehörigkeitszeugnis oder beglaubigte Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises),
  - e) Nachweis, dass Wohnsitz oder berufliche Niederlassung sich in Baden-Württemberg befinden (z.B. durch begl. Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises oder durch Nachweis der Gewerbeanmeldung).
  - f) Nachweis über die fachliche Eignung:
    - durch eine Staatliche oder Staatlich anerkannte Prüfung für Dolmetscher und/oder Übersetzer (beglaubigte Abschrift oder begl. Kopie des Zeugnisses oder Diploms);

Einrichtungen, in denen **nachträglich** eine solche Prüfung abgelegt werden kann, sind in dem anl. Sprachenverzeichnis aufgelistet. Das jeweils aktuelle Sprachenverzeichnis befindet sich auf der Internetseite des Oberschulamts Karlsruhe unter <u>www.oberschulamt-karlsruhe.de</u>.

Bestehen Zweifel, ob es sich bei dem vorgelegten Eignungsnachweis um eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung/Diplom handelt oder ob der vorgelegte Eignungsnachweis einer staatlichen Prüfung gleichwertig ist, ist dieser Eignungsnachweis dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Feststellung der Gleichwertigkeit vorzulegen.

### bb) durch andere Weise, wenn

- in der Bundesrepublik Deutschland eine staatliche oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in der betreffenden Sprache nicht abgelegt werden kann oder
- wenn der Antragsteller nachweist, dass er bereits längere Zeit erfolgreich als Dolmetscher bzw. Übersetzer für Gerichte, Behörden oder in der Privatwirtschaft tätig gewesen ist.

Hierzu muss der Antragsteller zum Nachweis seiner fachlichen Eignung sämtliche Eignungsnachweise dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem Niveau einer Staatlichen Prüfung vorlegen.

Für die Feststellungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe gem. Buchst. aa) und bb) ist eine im voraus an das Regierungspräsidium Karlsruhe zu entrichtende **Gebühr i.H.v. 200,- Euro** erforderlich. In den genannten Fällen wenden Sie sich bitte direkt an das

Regierungspräsidium Karlsruhe Hebelstr. 2 76133 Karlsruhe (Tel. 0721/9264235 oder 0721/926-0)

### 3. Zusätzliche Antragsunterlagen für Ausländer aus Staaten außerhalb der EU:

- unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis,
- unbeschränkte Arbeitserlaubnis,
- für die Zulassung eines solchen Antrags muß außerdem ein Bedürfnis bestehen.

#### 4. **Gebühren** für die Beeidigung beim Landgericht

(Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 2 LJKG):

für Verhandlungsdolmetscher
für Urkundenübersetzer
für beides
75,- Euro
100,- Euro

Für jede Fremdsprache werden die Gebühren gesondert berechnet, und zwar auch dann, wenn die Beeidigung für mehrere Fremdsprachen gleichzeitig erfolgt. Die Gebühren sind im Beeidigungstermin zu entrichten.

5. Fremdsprachige Bescheinigungen sind -falls erforderlich- zusammen mit einer von einem Urkundenübersetzer abgefassten deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.

Landgericht Baden-Baden, Gutenbergstr. 17, 76532 Baden-Baden Tel.: 07221/685-403 (Ansprechpartner: Herr Ihle)<sup>1</sup>

DolmetscherMerkblatt/Listen/Verw./P

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stand: 01/2012